



NIEDERSCHRIFT

**über die
Sitzung des Gemeinderates**

am

19. Oktober 2017

Bürgermeister Josef Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Vizebürgermeister Christian Köfler	6430 Ötztal-Bahnhof	Tschirgantstraße 22
Gemeindevorstand Stephan Kuprian	6430 Ötztal-Bahnhof	Oberrain 5
Gemeinderat Karl Föger	6425 Haiming	Zwieselweg 16
Gemeinderat Maria Gasser – Ersatz für Matthias Mair	6430 Ötztal-Bahnhof	Forest Village 1a/2
Gemeinderat Andreas Halfinger	6430 Ötztal-Bahnhof	Simmeringweg 1/1
Gemeinderat Alexandra Harrasser	6425 Haiming	Brunnenweg 5
Gemeinderat Mag. Petra Hofmann	6430 Ötztal-Bahnhof	Bachweg 11/1
Gemeinderat Julian Kapeller - Ersatz für Cornelia Schöpf	6425 Haiming	Höhenweg 16/1
Gemeinderat Gabriel Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 70
Gemeinderat Hubert Leitner	6425 Haiming	Haimingerberg 34/1
Gemeinderat Claudia Melmer	6430 Ötztal-Bahnhof	Hochwartweg 6
Gemeinderat Albert Neurauter	6433 Oetz	Ochsengarten 21 c
Gemeinderat Monika Prantl	6425 Haiming	Haimingerberg 32
Gemeinderat Andreas Saurwein	6425 Haiming	Vogeltennen 3/2
Gemeinderat Rudolf Wammes	6425 Haiming	Kirchstraße 35/3
Gemeinderat Bernhard Zolitsch	6430 Ötztal-Bahnhof	Wassertalstraße 25/2

Entschuldigt waren:

GV Matthias Mair, Haiming, Ötztalerstraße 40a/6

GV Cornelia Schöpf, Haiming, Rauthweg 30

Außerdem waren anwesend: 18 Zuhörer

Schriftführer: VB Köll Sonja

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 20.07.2017.
2. Beschlussfassung über die Absicherung zur Weiterführung und zur Kofinanzierung der Klima- und Energie -Modellregion.
3. Beschlussfassung über die Ausarbeitung und die Bewerbung zur Zertifizierung "familienfreundlichste Region" gemeinsam mit den Gemeinden Sautens und Oetz.
4. Beschlussfassung betreffend Regelung der Bebauungsverpflichtung für die Gp. 3065/3 der Firma Fiegl Tiefbau GmbH. & Co. KG.
5. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Hörburger Veronika wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 33 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3466 von derzeit Freiland in Sonderfläche Carport.
6. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 3950/3 im Bereich Haimingerberg (Leitner Myriam und Steixner Patrick).
7. Beschlussfassung betreffend Bestandswidmung Öztaler Höhe im Bereich der Gp. 3085/1, 3086, 3088/1, 3088/3, 3088/5, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3088/10, 3088/11, 3089/1, 3089/2, 3089/8, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3093/7, 3093/8, 3296/2, 3328/1, 3329, 3337/5, 5589/2, 5589/9, 5589/14, 5589/16, 5589/17, 5691/5, 5719/5.
8. Beschlussfassung über die Sanierung des Forstweges Brandsee in der projektierten Form.
9. Beschlussfassung über die Vergabe von Ganzjahresparkplätzen in der Tiefgarage.
10. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.07.2017, Pkt. 20 betreffend Grundverkauf der Gp. 3180/32.
11. Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes der 96/774 Anteile (W5) sowie 7/774 Anteile an der Einheit G 16 in EZI. 1175 (Eigentumswohnung Maria Pichler, Hochwart 3).
12. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Dr. Kurt und Daniela Stübegger beide wohnhaft in Innsbruck, Mitterweg 101 um Kauf der Gp. 3180/37 im Ausmaß von 721 m².
13. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend eine 30 km/h Geschwindigsbeschränkung auf dem Straßenverlauf Kreuzstraße (Abzweigung Siedlungsstraße ab dem Ende der Begegnungszone bis östlich Dorfende Kreuzstraße).

14. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Nicht öffentlicher Teil

15. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

B E S C H L Ü S S E

Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift vom 20.07.2017.

Der Bürgermeister stellt die Frage, ob es zur Niederschrift vom 20.07.2017 noch Fragen oder Bemängelungen gibt.

Die Niederschrift vom 20.07.2017 wurde sodann von allen Gemeinderäten unterfertigt.

2. Beschlussfassung über die Absicherung zur Weiterführung und zur Kofinanzierung der Klima- und Energie -Modellregion.

Gemeinderat Zolitsch Bernhard bringt dem Gemeinderat die Absichtserklärung zur Kofinanzierung zur finanziellen Beteiligung an den Projektkosten für das Konzept und Umsetzung bzw. Weiterführung der Klima- und Energie-Modellregion – Energiebündel – KEM Imst zur Kenntnis. Die Kosten für die Gemeinde Haiming betragen jährlich € 1.703,- und sind auf drei Jahre abzuschließen.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen die Absichtserklärung zur Kofinanzierung zur finanziellen Beteiligung an den Projektkosten für das Konzept und Umsetzung bzw. Weiterführung der Klima- und Energie-Modellregion – Energiebündel – KEM Imst auf die Dauer von drei Jahre abzuschließen.

3. Beschlussfassung über die Ausarbeitung und die Bewerbung zur Zertifizierung "familienfreundlichste Region" gemeinsam mit den Gemeinden Sautens und Oetz.

GR Saurwein Andreas informiert die Gemeinderäte über die Angebote die durch die Teilnahme an der familienfreundlichsten Gemeinde inklusive dem UNICEF Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ für alle Generationen ausgearbeitet werden.

Nach einer Diskussion hiezu hat der Gemeinderat einstimmig die Teilnahme am Audit „familienfreundliche Gemeinde“ inklusive dem UNICEF-Zusatzzertifikat „Kinderfreundliche Gemeinde“ und dem Audit „famlienfreundliche Region“ mit den Gemeinden Oetz und Sautens beschlossen. Weiters wurde beschlossen, dass GR Saurwein Andreas als

Vertreter der Gemeinde Haiming bestellt wird.

4. Beschlussfassung betreffend Regelung der Bebauungsverpflichtung für die Gp. 3065/3 der Firma Fiegl Tiefbau GmbH. & Co. KG.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass im Jahre 2009 der Firma Fiegl Tiefbau GmbH. die Gp. 3065/3 im Ausmaß von 5.000 m² verkauft wurde. Im Sinne der allgemeinen Grundverkaufsbedingungen wurde ein Wiederkaufsrecht (Bauverpflichtung) eingetragen. Diese Grundfläche wird als Lagerfläche genützt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass das Wiederkaufsrecht für die Gp. 3065/3 gelöscht werden kann

Vizebürgermeister Christian Köfler hat an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teilgenommen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass im Jahre 2007 der Firma Mondo Therm GmbH. die Gp. 3120/29 im Ausmaß von 2.731 m² verkauft wurde. Im Sinne der allgemeinen Grundverkaufsbedingungen wurde ein Wiederkaufsrecht (Bauverpflichtung) eingetragen. Auf dieser Fläche hat die Firma Mondo Therm eine Zeltlagerhalle errichtet.

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

a) Löschung des Wiederkaufsrechtes für die Gp. 3120/29 im Ausmaß von 2.731 m² der Firma Mondo Therm GmbH.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dass das Wiederkaufsrecht für die Gp. 3120/29 gelöscht werden kann.

5. Beschlussfassung zum Ansuchen der Frau Hörburger Veronika wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 33 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3466 von derzeit Freiland in Sonderfläche Carport.

Das Ansuchen der Frau Hörburger Veronika wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 33 um Flächenwidmungsänderung einer Teilfläche der Gp. 3466 und Gp. 3465/1 von derzeit Freiland in Sonderfläche Carport wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Haiming einstimmig beschlossen gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 11. Oktober 2017, mit der Planungsnummer 202-2017-00009, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3466, 3465/1 KG 80101 Haiming (zur Gänze/zum Teil) ist durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen

Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück **3465/1 KG 80101 Haiming**

rund 10 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Carport

weitere Grundstück **3466 KG 80101 Haiming**

rund 219 m²

von Freiland § 41

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Carport

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2016 beschlossen wurde, dass der Grundverkauf der Gp. 3467/7 im Ausmaß von 103 m² an Hörburger Manfred erst beschlossen werden soll, wenn die Flächenwidmungsänderung im Bereich der Gp. 3466 beschlossen wird.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

a) Beschlussfassung betreffend Verkauf der Gp. 3467/7 im Ausmaß von 103 m² an Herrn Hörburger Manfred wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 33.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Hörburger Manfred wohnhaft in Haiming, Neu Ambach 33 die Gp. 3467/7 im Ausmaß von 103 m² um € 45,-- je m² ohne Bauverpflichtung zu verkaufen.

6. Beschlussfassung betreffend Erlassung eines Bebauungsplanes im

Bereich der Gp. 3950/3 im Bereich Haimingerberg (Leitner Myriam und Steixner Patrick).

Dem Gemeinderat wird der Bebauungsplan im Planungsbereich Mittelberg – Leitner M. im Bereich der Gp. 3950/3 zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. 101, den von DI Mark vom 11.10.2017, Zl. HA-4310-BP-ML ausgearbeiteten Entwurf für die Erlassung eines Bebauungsplanes im Planungsbereich Mittelberg – Leitner M. im Bereich der Gp. 3950/3 laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Bürgermeister Josef Leitner, GR Hubert Leitner und GR Gabriel Leitner haben an der Abstimmung wegen Befangenheit nicht teilgenommen.

Weiters hat der Gemeinderat gemäß § 66 (2) TROG 2016 die Erlassung des Bebauungsplanes von DI Mark vom 11.10.2017, Zl. HA-4310-BP-ML im Planungsbereich Mittelberg – Leitner M. im Bereich der Gp. 3950/3 beschlossen.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. Beschlussfassung betreffend Bestandswidmung Ötztaler Höhe im Bereich der Gp. 3085/1, 3086, 3088/1, 3088/3, 3088/5, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3088/10, 3088/11, 3089/1, 3089/2, 3089/8, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3093/7, 3093/8, 3296/2, 3328/1, 3329, 3337/5, 5589/2, 5589/9, 5589/14, 5589/16, 5589/17, 5691/5, 5719/5.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2016, Pkt. 21 bereits eine Flächenwidmungsänderung im Planungsbereich Ötztaler Höhe beschlossen wurde. Da sich jedoch nach der Beschlussfassung Änderungen ergeben haben, wurde diese Flächenwidmungsänderung nicht kundgemacht.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 10.12.2016, Pkt. 21 aufzuheben.

Der Bürgermeister bringt den Gemeinderäten die Bestandswidmung Ötztaler Höhe im Bereich der Gpn. 3089/1, 3089/2, 3088/3, 3088/5, 5589/2, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3089/8, 3328/1, 5589/9, 3088/10, 5589/14, 3088/11, 5589/16, 5589/17, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3086, 6599, 5691/5, 3093/7, 3296/2, 3093/8, 3329, 3337/5, 5719/5, 3085/1, 3088/1 zur Kenntnis.

In geheimer schriftlicher Abstimmung hat der Gemeinderat der Gemeinde Einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer IB Mark ausgearbeiteten Entwurf vom 19. Oktober 2017, mit der Planungsnummer

202-2017-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde im Bereich 3089/1, 3089/2, 3088/3, 3088/5, 5589/2, 3088/6, 3088/7, 3088/8, 3088/9, 3089/8, 3328/1, 5589/9, 3088/10, 5589/14, 3088/11, 5589/16, 5589/17, 3090/1, 3090/2, 3091/2, 3093/1, 3086, 6599, 5691/5, 3093/7, 3296/2, 3093/8, 3329, 3337/5, 5719/5, 3085/1, 3088/1 KG 80101 Haiming (zur Gänze /zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde vor:

Umwidmung

Grundstück 3085/1 KG 80101 Haiming

rund 361 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 116 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],

Festlegung Zähler: 2

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 116 m²

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A mit einer max. Kundenfläche von 1680m² sowie einer max.

Kundenfläche Lebensmittel von 0m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1680 m²,

davon zulässiges Höchstausmaß

Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 116 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück **3086 KG 80101 Haiming**

rund 211 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung

Zähler: 1

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 211 m²

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A mit einer max. Kundenfläche von 1386m² sowie einer max.

Kundenfläche Lebensmittel von 100m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1386 m², Kundenfläche Lebensmittel: 100 m²

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 211 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück **3088/1 KG 80101 Haiming**

rund 4983 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück **3088/10 KG 80101 Haiming**

rund 5089 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden],

Festlegung Zähler: 1

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 5089 m²

in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A mit einer max. Kundenfläche von 1386m² sowie einer max.

Kundenfläche Lebensmittel von 100m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1386 m²,

Kundenfläche Lebensmittel: 100 m²

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 5089 m²

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück **3088/11 KG 80101 Haiming**

rund 1464 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung:

Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 79 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Freiland § 41

weilers Grundstück **3088/3 KG 80101 Haiming**

rund 2257 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weilers Grundstück **3088/5 KG 80101 Haiming**

rund 4576 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung

Zähler: 2

sowie

rund 4 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener
Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung

Zähler: 2

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 4576 m²
in
Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A mit einer max. Kundenfläche von 1680m² sowie einer max.

Kundenfläche Lebensmittel von 0m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1680 m², davon
zulässiges Höchstausmaß

Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

EG (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²
in
Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung:

Betriebstyp A mit einer max. Kundenfläche von 1680m² sowie einer max.

Kundenfläche Lebensmittel von 0m², Betriebstyp: A, Kundenfläche: 1680 m², davon
zulässiges Höchstausmaß

Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 4576 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

UG, 1. u. 2. OG (laut planlicher Darstellung) rund 4 m²
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3088/6 KG 80101 Haiming**

rund 3369 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7)
standortgebunden], Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Buffet (30 m²)
weiters Grundstück **3088/7 KG 80101 Haiming**

rund 3435 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels-
und Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
weiters Grundstück **3088/8 KG 80101 Haiming**

rund 1643 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
weiters Grundstück **3088/9 KG 80101 Haiming**

rund 751 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
sowie

rund 93 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
weiters Grundstück **3089/1 KG 80101 Haiming**

rund 99 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]
sowie

rund 60 m²

von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weiters Grundstück **3089/2 KG 80101 Haiming**

rund 257 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 248 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weiters Grundstück **3089/8 KG 80101 Haiming**

rund 2631 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

sowie

rund 140 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

weiters Grundstück **3090/1 KG 80101 Haiming**

rund 998 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 180 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weiters Grundstück **3090/2 KG 80101 Haiming**

rund 463 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3091/2 KG 80101 Haiming**

rund 3609 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle

mit Shops
in
Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Shop/Cafe (122 m²)

und Geschäftslokal (53 m²)

sowie

rund 24 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7)

standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Shop/Cafe (122 m²)

und Geschäftslokal (53 m²)

weitere Grundstück **3093/1 KG 80101 Haiming**

rund 237 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3093/7 KG 80101 Haiming**

rund 1722 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 120 m²
von Freiland § 41
in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3093/8 KG 80101 Haiming**

rund 261 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3296/2 KG 80101 Haiming**

rund 448 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3328/1 KG 80101 Haiming**

rund 419 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3329 KG 80101 Haiming**

rund 58 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **3337/5 KG 80101 Haiming**

rund 62 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weitere Grundstück **5589/14 KG 80101 Haiming**

rund 672 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und Dienstleistungsbetriebe

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **5589/16 KG 80101 Haiming**

rund 1814 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück **5589/17 KG 80101 Haiming**

rund 423 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Freiland § 41

weilers Grundstück **5589/2 KG 80101 Haiming**

rund 6 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle

mit Shops
in
Freiland § 41

weilers Grundstück **5589/9 KG 80101 Haiming**

rund 286 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 37 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück **5691/5 KG 80101 Haiming**

rund 95 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Handels- und
Dienstleistungsbetriebe
in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

weilers Grundstück **5719/5 KG 80101 Haiming**

rund 3 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle

mit Shops

in
Freiland § 41

weitere Grundstück **6599 KG 80101 Haiming**

rund 331 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche Handelsbetrieb § 48a [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. Beschlussfassung über die Sanierung des Forstweges Brandsee in der projektierten Form.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Sanierungsmaßnahmen des Forstweges Brandsee begonnen wurde. Diese Maßnahmen wurden ohne Absprache mit der Naturschutzbehörde getroffen und eingestellt. Die Kosten wurden mit € 45.000,-- berechnet wobei die Gemeinde € 30.000,-- sowie mit einer Förderung von € 15.000,-- zu rechnen war.

Nun hat die BFI ein Projekt mit Absprache der Naturschutzbehörde für den Forstweg Brandsee ausgearbeitet. Die Gesamtkosten für diese Arbeiten würden sich auf € 150.000,-- belaufen.

Nach einer Diskussion hierzu wurde beschlossen, diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen und den Bau- und Verkehrsausschuss zu beauftragen sich mit den Sanierungsmaßnahmen des Forstweges Brandsee zu befassen.

9. Beschlussfassung über die Vergabe von Ganzjahresparkplätzen in der Tiefgarage.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass die Vergabe von Ganzjahresparkplätzen in der Tiefgarage an den Gemeindevorstand übertragen werden soll. Dieser soll die Varianten mit den Kosten für die Ganzjahresparkplätze erarbeiten und auch die Vergabe vornehmen.

Die ausgearbeiteten Richtlinien sollen vor Vergabe dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, dem Gemeindevorstand das

Ausarbeiten der Varianten mit den Kosten für die Ganzjahresparkplätze in der Tiefgarage sowie die Vergabe zu übertragen.

10. Beschlussfassung betreffend Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.07.2017, Pkt. 20 betreffend Grundverkauf der Gp. 3180/32.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass mit Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2017 beschlossen wurde, die neu gebildete Gp. 3180/32 im Ausmaß von 300 m² an Hiel Klaus sowie Trentinaglia Ulrike beide wohnhaft in Ötztal-Bhf., Oberrain 11 um € 69,-- je m² zu verkaufen.

Herr Hiel Klaus und Frau Trentinaglia Ulrike haben mitgeteilt, dass das Ansuchen zurückgezogen wird.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2017, Pkt. 20 betreffend Verkauf der Gp. 3180/32 im Ausmaß von 300 m² an Hiel Klaus und Trentinaglia Ulrike aufzuheben.

11. Beschlussfassung betreffend Löschung des Vorkaufsrechtes der 96/774 Anteile (W5) sowie 7/774 Anteile an der Einheit G 16 in EZI. 1175 (Eigentumswohnung Maria Pichler, Hochwart 3).

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass Frau Pichler Maria um Löschung des Vorkaufsrechtes der 96/774 Anteile (W5) sowie 7/774 Anteile an der Einheit G in EZI. 1175 (Eigentumswohnung) ersucht.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Löschung, im Sinne der vorliegenden Löschungserklärung betreffend das Vorkaufsrecht der 96/774 Anteile (W5) sowie 7/774 Anteile an der Einheit G in EZI, 1165 der Frau Maria Pichler zugestimmt.

12. Beschlussfassung zum Ansuchen der Eheleute Dr. Kurt und Daniela Stübegger beide wohnhaft in Innsbruck, Mitterweg 101 um Kauf der Gp. 3180/37 im Ausmaß von 721 m².

Das Ansuchen der Eheleute Dr Kurt und Daniela Stübegger beide wohnhaft in Innsbruck, Mitterweg 101 um Kauf der Gp. 3180/37 im Ausmaß von 721 m² wurde dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Das auf dieser Fläche lastende Holz- und Streunutzungsrecht erhalten die Eheleute Stübegger von Köttner Eduard (Vater von Daniela Stübegger geborene Köttner).

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, den Eheleuten Dr. Kurt und Daniela Stübegger beide wohnhaft in Innsbruck, Mitterweg 101 die neu gebildete Gp. 3180/37 im Ausmaß von 721 m² um € 31,10 je m² zu verkaufen.

Als Bedingungen gelten jene, die mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.07.2012, Pkt. 4 der Tagesordnung beschlossen worden sind.

13. Beschlussfassung über die Erlassung einer Verordnung betreffend eine 30 km/h Geschwindigsbeschränkung auf dem Straßenverlauf Kreuzstraße (Abzweigung Siedlungsstraße ab dem Ende der Begegnungszone bis östlich Dorfende Kreuzstraße).

Der Gemeinderat wird informiert, dass die Erlassung der Verordnung „auf dem Straßenverlauf Kreuzstraße (Abzweigung Siedlungsstraße ab dem Ende der Begegnungszone bis östliches Dorfende Kreuzstraße) wird das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

Der Gemeinderat hat einstimmig die Erlassung folgender Verordnung beschlossen:

Nach § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Haiming in der Sitzung vom 19.10.2017 wie folgt:
Gemäß den § 43 Abs 1 lit b und 94d der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) i.d.g.F., wird zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nachstehende Verkehrsmaßnahme verordnet:

**§ 1
Geschwindigkeitsbeschränkung 30km/h**

Auf dem Straßenverlauf Kreuzstraße (Abzweigung Siedlungsstraße ab dem Ende der Begegnungszone bis östliches Dorfende Kreuzstraße) wird das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit von 30 km/h verboten.

Das Verkehrstechnische Gutachten vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG, Hall in Tirol vom 02.10.2015 bildet einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.

**§2
Kundmachung**

Die Verordnung nach § 1 wird durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen nach § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

Nr.	Art des Zeichens	Format	Koordinaten des Anbringungspunktes (nach MGI Austria GK West)	
			Rechtswert	Hochwert
1	§52-10a StVO Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h	480/2	41681,81	235371,46
2	§52-10a StVO Geschwindigkeitsbeschränkung	480/2	42034,12	235514,36
3	§52-10b StVO Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h	480/2	41681,81	2353571,46
4	52-10b StVO Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h	480/2	42034,12	235514,36
5	Beschilderung Querstraßen Dorfstraße	480/2	41908,12	235444,61
6	Beschilderung Querstraßen Dorfstraße	480/2	41858,75	235422,56
7	Beschilderung Querstraßen Kirchstraße	480/2	41803,55	235408,12

8	Beschilderung Querstraßen Kirchstraße	480/2	41771,17	235403,10
9	Beschilderung Querstraßen Rennackerweg	480/2	41726,40	235385,36
10	Beschilderung Querstraßen Rennackerweg	480/2	41710,05	235389,17

Die Koordinaten der Anbringung wurden mit Geosystem der Gemeinde Haiming eingemessen.

§3 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft.

14. Anträge, Anfrage, Allfälliges

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat die Vereinbarung zur Notwasserversorgung mit der Wassergenossenschaft Silz-Haiming-Magerbach und den Gemeinde Haiming und Silz zur Kenntnis.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

a) Abschluss einer Vereinbarung betreffend die Notwasserversorgung zwischen der Wassergenossenschaft Silz-Haiming-Magerbach und der Gemeinde Haiming und Silz.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig dem Abschluss der vorliegenden Vereinbarung betreffend die Notwasserversorgung zwischen der Wassergenossenschaft Silz-Haiming-Magerbach und der Gemeinde Haiming und Silz zugestimmt.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass ihm Herr Köttner Eduard wohnhaft in Haiming, Feldweg 1 ein Holz- und Streunutzungsrecht im Bereich der Gp. 3086 (Öztaler Höhe) im Ausmaß von 3.700 m² zum Kauf angeboten hat.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

b) Beschlussfassung betreffend Kauf des Holz- und Streunutzungsrechtes im Bereich der Gp. 3086 (Öztaler Höhe) im Ausmaß von 3.700 m² von Herrn Köttner Eduard wohnhaft in Haiming, Feldweg 1.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, von Herrn Köttner Eduard wohnhaft in Haiming, Feldweg 1 im Bereich der Gp. 3086 (Öztaler Höhe) ein Holz- und Streunutzungsrecht im Ausmaß von 3.700 m² um € 20,-- je m² zu kaufen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass man sich über die weitere Vorgangsweise betreffend die Errichtung eines Eislaufplatzes in Öztal-Bahnhof befassen soll.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

c) Beschlussfassung betreffend Errichtung eines Eislaufplatzes in Öztal-Bahnhof.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

In der Diskussion hiezu hat der Gemeinderat einstimmig beschlossen, dass sich der Sportausschuss betreffend die Errichtung eines Eislaufplatzes (Standortfestlegung) befassen soll und dem Gemeindevorstand die Beschlussfassung betreffend die Errichtung eines Eislaufplatzes zu übertragen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeinderäte, dass ursprünglich geplant war das Ansuchen des Jugendclubs Kanten um Erweiterung der Öffnungszeiten unter Personalangelegenheiten zu behandeln.

Das Ansuchen soll nun jedoch unter dem Punkt „Allfälliges“ auf die Tagesordnung aufgenommen werden.

Er ersucht um Aufnahme folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung.

d) Beschlussfassung zum Ansuchen des Jugendclubs Kanten um Erweiterung der Öffnungszeiten.

Der Gemeinderat hat einstimmig der Aufnahme gemäß § 35 (3) der TGO zugestimmt.

Die Obfrau des Jugendclubs Claudia Melmer bringt dem Gemeinderat das Ansuchen des Jugendclubs Kanten betreffend die Erweiterung der Öffnungszeiten bzw. Erhöhung der Betreuungsstunden ab 01.11.2017 zur Kenntnis.

Durch die Erweiterung der Öffnungszeiten (verdoppeln) wäre der Jugendclub von Montag bis Freitag von 16.30 Uhr bis 21.30 Uhr geöffnet.

Durch die Erweiterung der Öffnungszeiten würden für das heurige Jahr ca. € 2.500,-- an Mehrkosten anfallen.

Die Kosten für die Gemeinde würden sich für 2018 von bisher € 12.000,-- auf € 25.000,-- erhöhen.

Es wurde vorgeschlagen, dass sich der Sport- Schule-, Jugend- und Kulturausschuss mit dieser Angelegenheit befassen soll.

GR Harrasser Alexandra schlägt vor, dass sich der Umwelt-, Familie- und Sozialausschuss mit dieser Angelegenheit befassen soll.

Nach einer Diskussion hiezu haben sich sieben Gemeinderäte für den Antrag der Obfrau Claudia Melmer um Erweiterung der Öffnungszeiten ausgesprochen.

Zehn Gemeinderäte haben sich für den Vorschlag ausgesprochen, dass sich der Sport- , Schule-, Jugend- und Kulturausschuss mit dem Ansuchen des Jugendclubs Kanten befasst und ein Konzept für 2018 ausarbeitet. Dieses soll dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Nicht öffentlicher Teil

15. Personalangelegenheiten (unter Ausschluss der Öffentlichkeit).

Dem Gemeinderat wird das Ansuchen von Bernd Kapeller um Reduzierung der Arbeitszeit ab 01.10.2017 auf 47,50 % (19 Stunden) zur Kenntnis gebracht.

Der Gemeinderat hat dem Ansuchen des Bernd Kapeller um Reduzierung der Arbeitszeit ab 01.10.2017 auf 47,50 % (19 Stunden) einstimmig zugestimmt.

GR. Kapeller Julian hat wegen Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen.